

Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Karlsbad

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
3. Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder sonstige Anordnungen verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden, wobei sie das Bad unverzüglich zu verlassen haben. Wer trotz Aufforderung das Freibad nicht verlässt, wird wegen Hausfriedensbruchs belangt. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht. Der Zutritt zum Bad kann zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Auch ist untersagt, andere Badegäste zu belästigen.
6. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. In den übrigen Bereichen sind dafür bereitgestellte Aschenbecher zu benutzen.
7. Abfälle und Papier sind in den entsprechenden Abfallkörben zu entsorgen.
8. Behälter aus Glas oder zerbrechlichen Materialien dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fo-

tografieren und Filmen der Zustimmung des Bürgermeisters oder von ihm beauftragter Personen.

12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Preise, die Öffnungszeiten und das Einlassende werden am Badeingang und den Vorverkaufsstellen veröffentlicht.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Reparaturmaßnahmen, starkem Besucherandrang, Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Bei ungünstiger Witterung kann das Bad vorzeitig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen mit Hausverbot,
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Jeder Badegast, der ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 25,00 € zu bezahlen.
8. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Tageskarten sind am Lösungstag gültig. Die Dutzendkarte gilt ebenfalls für den jeweiligen Eintrittstag. Jahreskarten gelten für eine Saison und sind nicht übertragbar. Bei Verlust einer Jahreskarte wird einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr Ersatz ausgestellt. Ansonsten gibt es für verlorene Karten keinen Ersatz; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

9. Die Jahreskarte muss bei jedem Eintritt unaufgefordert dem Personal vorgezeigt werden.
10. Einlassende ist jeweils 45 Minuten vor Betriebsschluss.
11. Für Sonderveranstaltungen können gesonderte Eintritte verlangt werden.

III. Haftung

Für Personenschäden haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

IV. Benutzung der Bäder

1. Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
3. Für die Freibadsaison können Schränke im Freibad angemietet werden. Die Saisonmiete beträgt 13 €. Außerdem ist eine Kautionshöhe von 12 € zu entrichten. Diese wird – sofern keine Schäden oder Mehraufwendungen entstanden sind – nach Saisonende über die Gemeindekasse per Überweisung zurückerstattet.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Vor der Benutzung der Wasserbecken ist eine Körperreinigung vorzunehmen.
6. Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
9. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Springbrett betritt.
 Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
11. Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
13. Ball- und Bewegungsspiele sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Betrieb von benutzereigenen Grillgeräten ist nicht gestattet.
14. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
15. Bei einem aufziehenden Gewitter sind die Schwimmbecken und die Beckenumgänge sofort zu verlassen und die Räume der Umkleide aufzusuchen.
16. Fahrzeuge und Fahrräder sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

Die Haus- und Badeordnung tritt am 02. Dezember 2011 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die Badeordnung vom 25. November 2009

Karlsbad, .. _____

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.